

Mitteilung des Senats vom 31. August 2010**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 – 63-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 232) geändert worden ist.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts („Beleihungsgesetz“) mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer nächsten Sitzung in erster und zweiter Lesung. Dem Senat ist an einer zügigen Umsetzung der Übertragung der Aufgabe gelegen, damit die operative Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen in Bremen gewährleistet bleibt.

Mit der Gesetzesänderung wird die operative Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen auf die Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA) übertragen. Damit wird die Kontinuität der operativen Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen im Lande Bremen gewährleistet.

Gegenstand und Form der Übertragung der Förderaufgaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Gesellschaften werden in Anlagen zum Gesetz geregelt. Durch die Verschmelzung der BRAG GmbH auf die bag und die Umbenennung der Landesgesellschaft ist die Änderung der Anlage 4 notwendig.

In der Anlage 4 werden die auf die Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA) zu übertragene Aufgabe definiert.

Durch die Streichung der Anlage 5 sind redaktionelle Änderungen notwendig, die mit dem Gesetzentwurf vollzogen werden.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 – 63-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.

3. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 4
(zu § 2 Abs. 1)**

Auf die Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA) werden Aufgaben wie folgt übertragen:

1. Die Gesellschaft führt die arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen im Rahmen der staatlichen Arbeitsmarktpolitik in der Freien Hansestadt Bremen operativ durch. Dabei hat sie Vorhaben finanziell zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslose und insbesondere arbeitsmarktpolitische Zielgruppen zu fördern, ihre (Re-)Integrationsfähigkeit in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern, den Strukturwandel zu begleiten und zu unterstützen und dadurch Arbeitslosigkeit zu verhindern oder abzubauen. Sie führt diese Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Senators aus.

Für die Durchführung gelten die arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme

- des Landes Bremen,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- des Bundes sowie
- der Europäischen Union.

2. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen.“

4. Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Senatorin hat die in den Anlagen 4 und 5 des Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben staatlicher Förderung auf juristische Personen des privaten Rechts (Beleihungsgesetz) vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 134 und 138), zuletzt geändert am 22. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 232 Nr. 34/2008), näher bezeichneten Aufgaben – soweit sie in die Zuständigkeit der Senatorin liegen – mit Wirkung ab dem 1. Juli 2001 auf die bremerarbeit gmbh (bag) sowie mit Wirkung ab dem 9. Juli 2001 auf die Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG), im Wege der Beleihung übertragen.

Ein deutlicher Rückgang des von den Gesellschaften zu bearbeitenden Förder volumens sowie die zunehmende Haushaltsknappheit machen eine Neuorientierung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen mit dem Ziel einer ökonomischeren Umsetzung der Förderprogramme erforderlich.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Magistrat Bremerhaven haben sich deshalb im Einvernehmen mit den Gesellschaftern beider arbeitsmarktpolitischen Gesellschaften darauf verständigt, die BRAG GmbH auf die bag gmbH zu verschmelzen und die Landesgesellschaft umzubenennen.

Die Landesgesellschaft trägt den Namen Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA).

Die Landesgesellschaft übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben der bag und der BRAG. Der Sitz der Landesgesellschaft ist Bremen. Das Beleihungsgesetz ist entsprechend zu ändern.

Vor diesem Hintergrund ist die Anlage 4 zu § 2 Abs.1 zu ändern. Die Anlage 5 zu § 2 Absatz 1 ist obsolet geworden.

Die Befristung des Änderungsgesetzes ist nicht sinnvoll, weil mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes das Stammgesetz geändert wird.

Zu den einzelnen Vorschriften

Gegenstand und Form der Übertragung der Förderaufgaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf die Gesellschaften wird durch Anlagen zum Gesetz geregelt.

In der Anlage 4 zu § 2 Abs. 1 Beleihungsgesetz werden die auf die Gesellschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes im Land Bremen mbH (GfA) übertragenen Aufgaben definiert. Da die Beleihung der Bremerhavener Arbeit GmbH (BRAG) nicht mehr infrage kommt, ist die Anlage 5 zu streichen.